

iX-Autorenvereinbarung

Zwischen

der **Heise Zeitschriften Verlag GmbH & Co. KG**, vertreten durch den Geschäftsführer
Steven P. Steinkraus, Helstorfer Str. 7, 30625 Hannover, nachfolgend Verlag genannt,

und

Vorname: Sascha Name: Brandt Titel: /
Straße: _____ PLZ: 45279 Ort: Essen
Tel. Firma: / Tel. privat: /
Fax: / Tel. mobil: 0178/1661586
E-Mail: brandt.sascha@googlemail.com
Bankverbindung: Sparkasse Essen
BLZ: 36050105 Konto-Nr.: 2445716
MwSt.: 19 % 7 % 0 %

Steuernummer: _____

nachfolgend Autor genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Verlag veröffentlicht u. a. die Computerzeit-schriften „c't Magazin für Computertechnik“ und „iX Magazin für Professionelle Informationstechnik“ sowie das Online-Magazin „Telepolis“. Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit des Verlages mit Autoren von Beiträgen für die Zeitschrift iX sowie deren Online-Auftritt einschließlich der Beiträge zum Newsticker.

§ 2 Leistungen des Autors

- Der Autor ist verpflichtet, von Seiten des Verlages ausdrücklich angenommene Beiträge innerhalb der ihm genannten Frist und in der vereinbarten Form dem Verlag zukommen zu lassen. Nähere Angaben dazu enthalten die Autorenhinweise der iX, die insoweit Bestandteil des Vertrages werden.
- Mit der Übergabe des Manuskriptes und etwaiger Bildvorlagen sichert der Autor dem Verlag zu, dass er allein berechtigt ist, über den Beitrag zu verfügen und dass er bislang keine anderweitigen Verfügungen hinsichtlich der Nutzungsrechte an den Materialien getroffen hat. Er versichert zugleich, dass der Beitrag und etwaige Bildvorlagen frei von Rechten Dritter sind, insbesondere auch frei von allgemeinen Persönlichkeitsrechten. Der Autor verpflichtet sich, den Verlag im Innenverhältnis von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf der Verletzung von Rechten Dritter durch Form, Inhalt oder Gestaltung der eingesandten Beiträge beruhen.

§ 3 Leistungen des Verlages

- Der Verlag verpflichtet sich, die Autoren in angemessener Weise bei allen Formen der Veröffentlichung und Verbreitung als Urheber der Beiträge auszuweisen.
- Der Autor erhält ein kostenloses Belegexemplar der Zeitschrift, in der ein Beitrag von ihm veröffentlicht wird.
- Dem Autor steht die in § 5 geregelte Vergütung zu.

§ 4 Rechteübertragung

- Mit der Übergabe des Manuskripts überträgt der Autor dem Verlag das zeitlich und räumlich uneingeschränkte, ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung für alle Druckausgaben und für alle Auflagen der vom Verlag herausgegebenen Printmedien sowie für alle körperlichen, elektronischen, auch interaktiven Ausgaben wie beispielsweise CD, DVD oder E-Book.
- Die Übertragung umfasst das Recht, Nutzern das Werk mittels digitaler oder anderweitiger Speicher- und Datenübertragungstechnik, mit oder ohne Zwischenspeicherung, derart zugänglich zu machen, dass diese von einem von ihnen individuell gewählten Ort und zu einer von ihnen individuell gewählten Zeit Zugang zu dem Werk haben und dieses mittels TV, PC, E-Book, Handy oder sonstiger Geräte mit oder ohne Draht beispielsweise via Internet, Kabel,

UMTS, Satellit oder andere Übertragungswege downloaden und/oder wiedergeben können.

c) Die Übertragung schließt außerdem folgende ausschließliche Nebenrechte ein:

- das Recht der ganzen oder teilweisen Vorab- oder Nachveröffentlichung auch in Zeitungen und Zeitschriften, auf elektronischen, auch interaktiven Datenträgern wie z.B. CD, DVD oder E-Book und zur Zurverfügungstellung auf Abruf mit oder ohne Draht, via Kabel, Satellit, Internet, UMTS und andere Übertragungswege auf jedes Speichermedium wie TV, Computer, E-Book oder Handy;
- das Recht zu einer Übersetzung in eine andere Sprache oder Mundart sowie
- das Recht zur Vergabe von Nutzungsrechten für deutschsprachige Ausgaben in anderen Ländern sowie für Taschenbuch-, Volks-, Sonder-, Reprint-, Schul- oder Buchgemeinschaftsausgaben als Druck- oder körperliche elektronische Ausgabe beispielsweise als CD, DVD oder E-Book sowie das Recht, Nutzern entsprechende Ausgaben mittels digitaler oder anderweitiger Speicher bzw. Datenübertragungstechnik, mit oder ohne Zwischenspeicherung, derart zugänglich zu machen, dass diese von einem von ihnen individuell gewählten Ort und zu einer von ihnen individuell gewählten Zeit Zugang zu dem Werk haben und dieses mittels TV, PC, E-Book, Handy oder sonstiger Geräte mit oder ohne Draht beispielsweise via Internet, UMTS, Kabel, Satellit oder andere Übertragungswege downloaden und/oder wiedergeben können.

d) Dem Verlag wird das Recht erteilt, den Beitrag zu bearbeiten, insbesondere Kürzungen und Streichungen vorzunehmen und zu übersetzen, und umzugestalten und den bearbeiteten Beitrag körperlich oder unkörperlich nach Maßgabe dieser Bedingungen zu nutzen.

e) Der Verlag ist berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen und diesen einfache Nutzungsrechte an dem Beitrag einzuräumen. In diesem Falle ist eine zusätzliche, unter § 5 c) geregelte Vergütung fällig.

f) Die Nutzungsrechtseinräumung gilt als nicht erfolgt, wenn der Verlag die Veröffentlichung des Beitrags endgültig ablehnt.

Hannover, den _____

(Heise Zeitschriften Verlag GmbH & Co. KG)

§ 5 Vergütung

a) Die Höhe des Honorars wird vor der Annahme eines Beitrags individuell mit dem Autor vereinbart. Wird eine solche Vereinbarung nicht getroffen, so gilt für veröffentlichungsreife Beiträge der in der jeweils gültigen Fassung der Autorenhinweise genannte Richtsatz.

b) Das Honorar wird nach Veröffentlichung des Beitrags fällig.

c) Nimmt der Verlag das unter § 4 e) festgehaltene Recht wahr und erhält dafür eine entsprechende Vergütung, so stehen dem Autor neben dem vereinbarten Honorar 50 % des für die Erteilung des Nutzungsrechtes erzielten Erlöses zu.

d) Für die Zweitveröffentlichung eines Beitrags in einem anderen Objekt des Verlages – außer der iX und deren Online-Auftritt einschließlich des Newsticker – steht dem Autor eine Vergütung in Höhe von 50 % des für das jeweilige Objekt geltenden Honorarsatzes zu.

e) Das Honorar nach diesem Vertrag ist ein Netto-Honorar. Neben diesem schuldet der Verlag die gesetzliche Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer, wenn der Autor dieser Steuer unterliegt.

f) Wird ein vom Verlag ausdrücklich angenommener Beitrag nicht abgedruckt, ist der Verlag verpflichtet, ein angemessenes Ausfallhonorar zu leisten. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass der Verlag die Gründe für die Nichtveröffentlichung zu vertreten hat.

§ 6 Sonstiges

a) Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – Hannover.

b) Es gilt deutsches Recht.

c) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages gelten nur dann, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

d) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der Lücke tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung nahe kommende Regelung, die von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

Essen, den 3.07.09



(Unterschrift Autor)